

Vorsorgevereinbarung
zur Sicherung der Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger
Nachsorgeverpflichtungen für die Tagebaue Welzow-Süd
und Jänschwalde
(„Vorsorgevereinbarung Welzow-Süd/Jänschwalde“)

1. Die Lausitz Energie Bergbau AG
vertreten durch den Vorstand

- nachstehend **LE-B** genannt -

und

2. das Land Brandenburg
vertreten durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
(nachstehend „**LBGR**“)
dieses vertreten durch den Präsidenten

- nachstehend **Land** genannt -

- gemeinsam die Vertragsparteien genannt -

schließen folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand.....	
§ 2 Einrichtung eines zweckgebundenen Sondervermögens	
§ 2a Einrichtung eines insolvenz sicheren Contractual Trust Arrangement (CTA), Treuhand und Treuhänder.....	
§ 3 Finanzausstattung der Zweckgesellschaft und des Treuhänders	
§ 4 Abstraktes Schuldversprechen, Verpfändung an das Land Brandenburg, Treuhandbindung, Verpflichtungserklärung.....	
§ 5 Nachrangabrede zur Verwertung des Sondervermögens.....	
§ 6 Transparenz und Monitoringmaßnahmen	
§ 7 Anpassungsmaßnahmen.....	
§ 8 Schlussbestimmungen.....	

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Angepasste Revierplanung der LE-B
Anlage 2	Zweckgesellschaft
Anlage 2a	CTA, Treuhand und Treuhänder
Anlage 3	Ansparkonzept
Anlage 4	Anlagerichtlinie
Anlage 5	Besicherungskonzept
Anlage 5a	Verpflichtungserklärung Brandenburg
Anlage 6	Prozessbeschreibung zu den Transparenz- und Monitoringmaßnahmen gemäß § 6 sowie den Anpassungsmaßnahmen gemäß § 7



Präambel

1. Am 1. Juli 2019 schlossen das Land Brandenburg und die LE-B die „Vorsorgevereinbarung zur Sicherung der Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen für die Tagebaue Welzow-Süd und Jänschwalde („Vorsorgevereinbarung Welzow-Süd/Jänschwalde“).
2. In Umsetzung des § 2 Nr. 1 der Vorsorgevereinbarung hat die LE-B am 9. Oktober 2019 durch Umfirmierung einer anderen Gesellschaft die Zweckgesellschaft „Lau-
sitz Energie Vorsorsorge- und Entwicklungsgesellschaft Brandenburg mbH &
Co.KG“ („Zweckgesellschaft/LEVEB“) zur Errichtung des zweckgebundenen
Sondervermögens gegründet. Gemäß § 4.1 i.V.m. Anlage 5 der Vorsorgeverein-
barung wurden die Anteile an der LEVEB mit notariell beurkundetem Sicherungs-
vertrag (Gesellschaftsanteils- und Geschäftsanteilsverpfändungsvertrag) vom 12.
Dezember 2019 an das Land verpfändet, am 29. November 2019 hat die LE-B das
gem. § 4.1 i. V. m. der Anlage 5 der Vorsorgevereinbarung geforderte abstrakte
Schuldversprechen gegenüber dem Land abgegeben. Am 12. Juli 2019 wurde dem
LBGR die von den Anteilseignern der LE-B unterzeichnete Verpflichtungserklä-
rung gem. § 4.1 i. V. m. Anlage 5a der Vorsorgevereinbarung übergeben. Am 14.
November 2019 wurde - gegenüber den Regelungen der Vorsorgevereinbarung
vorzeitig – ein Betrag in Höhe von 10 Mio. € als Teil des in der Vorsorgeverein-
barung vereinbarten Sockelbetrages in die LEVEB eingezahlt. Zudem wurde der
LEVEB auf Kosten der LE-B das Eigentum am Photovoltaikpark Welzow III zu
einem Wert von verschafft, so dass die LEVEB zum Stichtag 31. De-
zember 2019 bereits einen Bestand von ausweist. LE-B hat damit
bereits vorzeitig seine Verpflichtungen aus den §§ 2.1 und 4.1 der Vorsorgever-
einbarung vollständig und aus § 3.1 der Vorsorgevereinbarung teilweise erfüllt.
3. Am 14. August 2020 trat das „Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Koh-
leverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz - KVBG)“ (BGBl. 2020, Teil
I Nr. 37) in Kraft. Die wesentlichen Inhalte dieses Gesetzes, soweit sie die Vorsor-
gevereinbarung betreffen, sind zugleich Geschäftsgrundlage dieser angepassten Vor-
sorgevereinbarung.

Am 10. Februar 2021 einigten sich die Betreiber und Unternehmen auf den in § 49 KVGB vorgesehenen öffentlich-rechtlichen Vertrag („ÖRV“), nachdem der Bundestag am 13. Januar 2021 seine Zustimmung erteilt hatte. Auf den Inhalt des öffentlich-rechtlichen Vertrages, insbesondere auf die §§ 10, 16 ÖRV, wird verwiesen; diese Bestimmungen sind, soweit sie die Vorsorgevereinbarung betreffen, zugleich Geschäftsgrundlage dieser angepassten Vorsorgevereinbarung.

Die Regelungen des KVGB und des ÖRV, v. a. die in Anlage 2 des KVGB festgelegten Stilllegungszeitpunkte für die Kraftwerke der Lausitz Energie Kraftwerke AG (nachfolgend auch „LE-K“), haben erhebliche Auswirkungen auf den Fortschritt und die Laufzeiten der Tagebaue der LE-B.

Der Freistaat Sachsen und das Land einigten sich gem. §§ 44 Abs. 2 Satz 2 KVGB, 10 Abs. 2 Satz 2 ÖRV auf eine Aufteilung der Entschädigungszahlungen in einem Verhältnis von Lausitz Energie Vorsorge- und Entwicklungsgesellschaft Sachsen mbH & Co.KG und LEVEB. Auf gemeinsame Anfrage des Landes, des Freistaates und der LE-B vom 16. September 2020 hat das BMWi dieser quotalen Aufteilung mit Schreiben vom 10. Februar 2021 zugestimmt.

Schließlich hat das Land gefordert, dass gem. § 44 Abs. 2 Satz 3 KVGB, § 10 Abs. 2 Satz 1 ÖRV ein Teil der Entschädigung direkt an einen im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland bestellten Treuhänder gezahlt wird.

4. In den Bescheiden zur Zulassung des Hauptbetriebsplans 2020 - 2022 für den Tagebau Welzow-Süd vom 20. Dezember 2019 (Gz: w40-1.1-8-90) (Nebenbestimmungen 21 bis 23) und zur Zulassung des Hauptbetriebsplans für den Tagebau Jänschwalde 2020 bis Auslauf vom 24. Februar 2020 (Gz: j10-1.1-15-123) (Nebenbestimmungen 37 bis 39) hat das LBGR der LE-B aufgegeben, das Revierkonzept und die darauf basierenden Vorsorgekonzepte für die Wiedernutzbarmachung der Tagebaue Welzow-Süd und Jänschwalde zu überprüfen und an den gesetzlich festgelegten und vertraglich vereinbarten vorzeitigen Kohleausstieg anzupassen.

LE-B hat daher gemäß diesen Nebenbestimmungen das Revierkonzept vom 30. März 2017 und die Vorsorgekonzepte für die Tagebaue Welzow-Süd vom 25. September 2018 und Jänschwalde vom 18. Januar 2019 entsprechend der Regelungen und Festlegungen des KVBG überprüft und angepasst. Diese Unterlagen sind Grundlage für die Anpassung der Vorsorgevereinbarung.

Die LE-B hat weiterhin tagebauspezifisch dargestellt, dass aufgrund der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung gem. Anlage 2 des KVBG nach Einstellung der Tagebaue in Brandenburg Mehraufwendungen für Wiedernutzbarmachung und etwaige Nachsorge in Höhe von insgesamt entstehen. Für diese Mehraufwendungen macht das Land zusätzliche Einzahlungen in die LE-VEB bereits in den Jahren 2021 bis 2024 geltend, wobei die Vertragsparteien davon ausgehen, dass diese zusätzlichen Einzahlungen gemäß § 45 Abs. 3 KVBG, § 11 Abs. 3 ÖRV von der Bundesrepublik Deutschland erstattet werden, eine Auffassung, die das BMWi nach Maßgabe des Schreibens vom 10. Februar 2021 bestätigt hat.

Die infolge der Festlegungen des KVBG erhebliche Verkürzung der Laufzeiten der Tagebaue gegenüber den bisherigen Planungen der LE-B nach dem Revierkonzept vom 30. März 2017 führt dazu, dass sich die Kosten für die Wiedernutzbarmachung dieser Tagebaue nach deren vorzeitiger Stilllegung erheblich erhöhen und sich die Zeiträume für die Finanzierung der Wiedernutzbarmachungskosten wesentlich verkürzen. Zum Ausgleich für die vorzeitige Stilllegung der Kraftwerke und die Verkürzung der Laufzeiten der Tagebaue erhält die LE-K einen an die LE-B abtretbaren und inzwischen abgetretenen Entschädigungsanspruch in Höhe von 1,75 Mrd. €, der - mit Ausnahme der an die Treuhänder zu zahlenden Anteile und Erstattungen nach § 45 Abs. 3 KVBG- vollständig an die Zweckgesellschaften Brandenburg und Sachsen (LEVEB und LEVES) auszus zahlen ist.

5. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die Vorsorgevereinbarung anzupassen, um aufgrund dieser wesentlich geänderten Umstände die angestrebte vollständige Absicherung der Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen für die Tagebaue Welzow-Süd und Jänschwalde weiterhin sicherzustellen. Die

Vertragsparteien wollen auch mit dieser angepassten Vorsorgevereinbarung weiterhin eine nachhaltige, langfristige und insolvenzfeste finanzielle Sicherung der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen der LE-B für die Tagebaue Welzow-Süd und Jänschwalde vereinbaren.

Diese angepasste Vorsorgevereinbarung beruht wie die durch diese Vereinbarung umgesetzten Vorsorgekonzepte auf der Grundlage, dass die angepasste Revierplanung der LE-B (**Anlage 1**) umgesetzt wird, wovon die Vertragsparteien ausgehen.

Die Vertragsparteien stimmen des Weiteren darin überein, dass die den Vorsorgekonzepten zugrundeliegenden Annahmen hinsichtlich der Maßnahmen und Kosten der Wiedernutzbarmachung dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt ihrer Erarbeitung entsprechen und insofern zutreffen. Ebenso verständigen sich die Vertragsparteien auch für alle weiteren Anpassungen darauf, dass die in den Vorsorgekonzepten gewählte Methodik der Kostenermittlung unter Zugrundelegung geprüfter Kalkulations- und Kostenansätze, aktueller Baupreisliteratur und Angebotspreise zu vergleichbaren Projekten erfolgt.

§ 1

Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die finanzielle Absicherung der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen der LE-B für die Tagebaue Welzow-Süd und Jänschwalde. Diese Vereinbarung setzt die Nebenbestimmung 22 des Zulassungsbescheides vom 20. Dezember 2019 für den Tagebau Welzow-Süd sowie die Nebenbestimmung 39 des Zulassungsbescheids vom 24. Februar 2020 und die Nebenbestimmung 18 des Zulassungsbescheids vom 21. Dezember 2018 für den Tagebau Jänschwalde um und gestaltet diese weiter aus.
- 1.2 Diese Vereinbarung wird unbeschadet der zeitlichen Befristung von Zulassungsbescheiden für die Gesamtvorhaben Tagebau Welzow-Süd und Tagebau Jänschwalde geschlossen und ist damit grundsätzlich unbefristet.

§ 2

Einrichtung eines zweckgebundenen Sondervermögens

- 2.1 LE-B errichtet ein zweckgebundenes Sondervermögen, und zwar durch Übertragung von bestimmten Vermögensgegenständen auf die zu diesem Zweck gegründete LEVEB (nachfolgend auch *Zweckgesellschaft*) und Zahlung an einen zu diesem Zweck gem. § 44 Abs. 2 Satz 3 KVBG, § 10 Abs. 2 Satz 1 ÖRV im Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland bestellten Treuhänder.
- 2.2 Einzelheiten zur Rechtsform, zur Gesellschafterstruktur und zu Fragen der Ausgestaltung und Geschäftstätigkeit der Zweckgesellschaft sind in **Anlage 2** dargelegt.

7
S. 60 u.w.

§ 2a

Einrichtung eines insolvenzsischeren Contractual Trust Arrangement (CTA), Treuhand und Treuhänder

- 2a.1 LE-B wird ein nach Auffassung des Landes insolvenzsischeres Contractual Trust Arrangement (CTA) zur Sicherung der noch nicht erfüllten bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichteten einrichten.
- 2a.2 Im Rahmen dieses CTA wird die Treuhandfunktion gemäß § 16 Abs. 5 ÖRV erfüllt.
- 2a.3 Einzelheiten hinsichtlich der grundsätzlichen Ausgestaltung des CTA, der Treuhand und des Treuhänders sind in **Anlage 2a** dargelegt.
- 2a.4 Die für das CTA im Sinne von Nr. 2a.1 notwendigen Verträge werden zeitnah nach Abschluss dieser angepassten Vorsorgevereinbarung abgeschlossen.

§3

Finanzausstattung der Zweckgesellschaft und des Treuhänders

- 3.1 LE-B wird zur Errichtung des Sondervermögens nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen Vermögenswerte z. B. in Form liquider Mittel oder geeigneter Sachwerte als Sockelbetrag in die Zweckgesellschaft einbringen und für die Folgejahre (Ansparzeitraum) jährlich weitere Vermögenswerte zuführen (nachfolgend **Zweckgesellschaftsvermögen**) sowie dem Treuhänder jährlich Vermögenswerte zuführen (nachfolgend **Treuhandvermögen**). Zweckgesellschaftsvermögen und Treuhandvermögen bilden das Sondervermögen. Der Einbringung und Zuführung von Vermögenswerten durch die LEB gleichgestellt sind Zahlungen des Bundes in die Zweckgesellschaft gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 KVBG, § 10 Abs. 2 Satz 1 ÖRV und an den Treuhänder gem. § 44 Abs. 2 Satz 3 KVBG, §§ 10 Abs. 2 Satz 1, 16 Abs. 5 ÖRV.
- 3.2 Die Höhe des Sockelbetrags und der jährlichen Zuführungen sind in dem als **Anlage 3**) beigefügten Ansparkonzept (nachfolgend **Ansparkonzept**) dargelegt. Der Sockelbetrag des Sondervermögens wurde bis zum 30. Juni 2021 in die Zweckgesellschaft

eingebraucht. Gemäß dem Ansparkonzept werden ab dem Jahr 2025 vom Bund jährliche Zuführungen in Höhe der auf die Zweckgesellschaft entfallenden anteiligen jährlichen Entschädigungsraten gemäß § 45 Abs. 1 KVBG, § 11 Abs. 1 ÖRV geleistet, wovon jeweils ein Anteil von 10% an den Treuhänder gezahlt wird.

In den Jahren 2021 bis 2024 werden von LE-B gemäß § 45 Abs. 3 KVBG, § 11 Abs. 3 ÖRV zusätzliche Einzahlungen an die Zweckgesellschaft in Höhe von jährlich geleistet, wenn das Land gegenüber LE-B unmittelbar nach Abschluss dieses Vertrages schriftlich dargelegt hat, dass diese Einzahlungen nach gewissenhafter und sachgerechter Prüfung dem Grunde und der Höhe nach aus der vorzeitigen Stilllegung der Kraftwerke der LE-K und der Tagebaue Welzow-Süd und Jänschwalde der LE-B gem. KVBG und ÖRV resultieren (Mehraufwendungen infolge KVBG und ÖRV) und daher gemäß § 45 Abs. 3 KVBG, § 11 Abs. 3 ÖRV aufgrund der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung nach Anlage 2 des KVBG gegenüber dem Bund geltend gemacht werden. Zur Absicherung noch nicht erfüllter Verpflichtungen der LE-B zur Leistung zusätzlicher Einzahlungen tritt LE-B ihren von LE-K abgetretenen Erstattungsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland gem. § 45 Abs. 3 KVBG, § 11 Abs. 3 ÖRV an die Zweckgesellschaft ab.

- 3.3 Das Ansparkonzept beruht auf den nachfolgend dargelegten Grundsätzen, die auch für eventuelle zukünftige Anpassungen gemäß § 7 maßgeblich sind. Die Wertentwicklung des Sondervermögens ergibt sich aus den in der Tabelle genannten jährlichen Zuführungen von Vermögenswerten gem. Nr. 3.1 und 3.2 sowie aus den Erträgen des Sondervermögens.
- 3.4 Die Zweckgesellschaft soll mit dem Zweckgesellschaftsvermögen nach Maßgabe und in den Grenzen der als **Anlage 4** beigefügten Anlagerichtlinie (nachfolgend **Anlagerichtlinie**) Erträge erwirtschaften, die dem Sondervermögen zufließen. LE-B wird im Rahmen des rechtlich Zulässigen und Möglichen darauf hinwirken, dass die Zweckgesellschaft die Vorgaben der Anlagerichtlinie einhält.

§4

Abstraktes Schuldversprechen, Verpfändung an das Land, Treuhandbindung, Verpflichtungserklärung

- 4.1 LE-B wird gegenüber dem Land das auf Geld gerichtete abstrakte Schuldversprechen vom 11.12.2019 aufrechterhalten und an diesen Vertrag anpassen. LE-B wird dafür Sorge tragen, dass ihre Anteilseigner bis zum Ablauf von 6 Wochen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung dem LBGR eine unterzeichnete Fassung der in **Anlage 5a** beigefügten Verpflichtungserklärung vorlegen, die die am 12. Juli 2019 übergebene Verpflichtungserklärung ersetzt.
- 4.2 LE-B wird dafür Sorge tragen, dass die am 12. Dezember 2019 erfolgte Verpfändung aufrecht erhalten bleibt. Die Kosten und Auslagen für die Einräumung der Pfandrechte trägt LE-B.
- 4.3 Sollte nach Abschluss dieser Vereinbarung in Ansehung objektiver Umstände ein zusätzliches Sicherungsbedürfnis entstehen, werden die Vertragsparteien Gespräche darüber aufnehmen, wie dieses zusätzliche Sicherungsbedürfnis befriedigt werden kann, etwa durch die Einräumung von Pfand- und Sicherungsrechten an wesentlichen Vermögensgegenständen des Zweckgesellschaftsvermögens. Dies gilt auch für eine rechtliche Neubewertung des Besicherungskonzeptes im Falle einer gesetzgeberischen Änderung oder gerichtlichen Entscheidung. Die Vertragsparteien werden sich dabei auf eine Gestaltung verständigen, welche die Bewirtschaftung des Zweckgesellschaftsvermögens im Rahmen der Anlagerichtlinie nicht wesentlich erschwert. LE-B wird dann ihren gesellschaftsrechtlichen Einfluss auf die Zweckgesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen und Möglichen nutzen, um darauf hinzuwirken, dass die Zweckgesellschaft dem Land Brandenburg die entsprechend vereinbarten Sicherungsrechte einräumt.
- 4.4 Unabhängig von dieser Vereinbarung hat das LBGR das Recht, bergrechtliche Sicherheitsleistungen für die Tagebaue Welzow-Süd und Jänschwalde zu verlangen,

um die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß (§ 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BBergG) zu sichern. Dabei wird das LBGR die Interessen der LE-B angemessen berücksichtigen. § 56 Abs. 2 BBergG bleibt auch im Übrigen unberührt.

- 4.5 Gemäß dem Ansparkonzept wird ab 2025 ein Anteil von 10% an den jährlichen Zuführungen in Höhe der auf die Zweckgesellschaft entfallenden jährlichen Entschädigungsraten gem. § 45 Abs. 1 KVBG, § 11 Abs. 1 ÖRV an den Treuhänder gezahlt. Die an den Treuhänder gezahlten Beträge (Treuhandvermögen) dienen der Besicherung der gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Landes Brandenburg gegen die LE-B und unterliegen einer Treuhandbindung zu Gunsten des Landes. Näheres hierzu bestimmt sich nach Maßgabe der Anlagen **2a** und **5**. Das Treuhandvermögen wird ausschließlich nach den dort insoweit niedergelegten Sonderbestimmungen verwaltet,
- 4.6 Spätestens mit Beendigung der Bergaufsicht für den Tagebau Welzow-Süd und Jänschwalde verzichtet das Land unbedingt und unwiderruflich auf alle bestellten Pfand- und Sicherungsrechte.
- 4.7 Das Land kann Pfand- und Sicherungsrechte jeweils nur dann verwerten, wenn die Voraussetzungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVG Bbg) für eine Ersatzvornahme erfüllt sind. Hierzu bedarf es keiner endgültigen Festsetzung der Kosten der Ersatzvornahme durch Leistungsbescheid. Vielmehr ist die Festsetzung der voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme als Vorauszahlung durch Leistungsbescheid (vgl. § 32 Abs. 2 und 3 VwVG Bbg) ausreichend.
- 4.8 Alternativ zur Regelung in Nr. 4.6 ist das Land berechtigt, die Verwertung durchzuführen, wenn (i) eine Anordnung des LBGR zur Durchführung von Wiedernutzbarmachungs- und etwaiger Nachsorgeverpflichtungen für sofort vollziehbar erklärt worden ist und LE-B nicht innerhalb von einem Monat beim zuständigen Gericht einstweiligen Rechtsschutz beantragt hat und dieser Antrag – aus welchen

Gründen auch immer – zurückgewiesen wurde, oder (ii) wenn und soweit ein Gericht erstinstanzlich die Anordnung des LBGR bestätigt hat. Soweit die Anordnung des LBGR aufgehoben wird, sind zwischenzeitlich durchgeführte Verwertungsmaßnahmen rückgängig zu machen oder angemessen zu entschädigen.

- 4.9 Eine Verwertung der Pfand- und Sicherungsrechte nach Nr. 4.7 und 4.8 darf nur insoweit erfolgen, als die Verwertung zur Finanzierung der Ersatzvornahme beziehungsweise zur Deckung der voraussichtlichen Kosten im Wege der Vorauszahlung erforderlich ist.
- 4.10 Einzelheiten des abstrakten Schuldversprechens und der Verpfändung sowie deren Insolvenzfestigkeit sind in **Anlage 5** dargelegt.

§ 5

Nachrangabrede zur Verwertung des Sondervermögens

Die Erfüllung der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen hat LE-B zunächst vorrangig aus eigenem Vermögen zu finanzieren. Auf das Sondervermögen der Zweckgesellschaft kann LE-B nur mit Zustimmung des LBGR zugreifen.

- i. Nach Einstellung der Tagebaue in Brandenburg ist die Zustimmung des LBGR zur Rückerstattung an die LE-B aus dem Sondervermögen bis zum 31. Oktober eines Jahres in Höhe des Betrages zu erteilen, wenn LE-B bis zum 31. März eines Jahres nachgewiesen hat, dass sie in Höhe dieses Betrages in vorhergehenden Jahren Ausgaben für die Erfüllung von Wiedernutzbarmachungs- und etwaigen Nachsorgepflichten geleistet hat. Die Rückerstattung darf gem. § 16 Abs. 3 Buchstabe h) i. ÖRV maximal in der Höhe erfolgen, die sich aus der Differenz des nachgewiesenen Wertes des Sondervermögens des Vorjahres zum Realwert der Verpflichtung des Jahres ergibt. Der Realwert der Verpflichtung stellt die Summe der abzusichernden nominalen Wiedernutzbarmachungsausgaben zur Preisbasis des jeweiligen Geschäftsjahres dar, die nominalen Wiedernutzbarmachungsausgaben sind die Ausgaben nach der aktuellen Kostenkalkulation einschließlich der erwarteten Preissteigerungen zum jeweiligen Zeitpunkt.

- ii. Darüber hinaus ist die Zustimmung des LBGR zu erteilen, wenn LE-B bis zum 31. März eines Jahres nachgewiesen hat, dass die Erfüllung der noch verbleibenden Wiedernutzbarmachungs- und etwaigen Nachsorgepflichten aus dem Sondervermögen für beide Tagebaue sichergestellt 31. Oktober bleibt, d.h. etwaige Wiedernutzbarmachungs- und Nachsorgeverpflichtungen unter Berücksichtigung der Preis- und Ertragsentwicklung des Sondervermögens mehr als 10% geringer als der Wert des Sondervermögens sind. Die Entnahme darf maximal in der Höhe erfolgen, die sich aus der Differenz des nachgewiesenen Wertes des Sondervermögens des Vorjahres zum Realwert der Verpflichtung des Jahres zuzüglich eines Aufschlages von 10% ergibt. § 16 Abs. 3 Buchstabe h) ii. ÖRV ist dabei zu beachten. Bei Erreichen der Wertgrenzen von Anlage 5 Nr. 10 Satz 2 erfolgt die

Zustimmung zur Entnahme aus dem Sondervermögens erst bei vollständigem Entfallen des Sicherungszwecks.

Klarstellend wird vereinbart, dass die Zugriffsmöglichkeiten des LBGR auf die ihm bestellten Sicherheiten durch diese Nachrangabrede nicht berührt werden. Insoweit sind die Sicherungsverträge ausschließlich maßgeblich.

§6

Transparenz und Monitoringmaßnahmen

- 6.1. LE-B hat im Abstand von jeweils zwei Jahren, beginnend nach Ablauf des Geschäftsjahres 2021, eine durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses der LE-B beauftragten Wirtschaftsprüfer bestätigte Überprüfung der Vorsorgekonzepte einzureichen.
- 6.2. Im Rahmen der Überprüfung gemäß § 6.1 sind die in den Vorsorgekonzepten enthaltenen prognostischen Annahmen zum zeitlichen Anfall, zum Umfang und zu den Kosten der zukünftigen bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen sowie zu dem sich daraus ergebenden Realwert der Verpflichtung (analog Ansparkonzept) zu überprüfen und ggf. anzupassen. Das Ergebnis der Überprüfung ist bis zum 30. Juni des Folgejahres, erstmals zum 30. Juni 2022, dem LBGR vorzulegen. Das LBGR kann die Frist auf Antrag der LE-B verlängern. Wird das Ergebnis der Überprüfung nicht fristgemäß vorgelegt, kann das LBGR von der LE-B eine angemessene zusätzliche Besicherung verlangen.
- 6.3. Weiterhin wird LE-B dem LBGR jährlich bis zum 30. Juni den Wert des Sondervermögens zum 31. Dezember des Vorjahres nachweisen, erstmalig zum 30. Juni 2026 den Wert des Sondervermögens zum 31. Dezember 2025. Die Bewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert (z. B. gemäß IFRS 13 oder IdW S1). Über die in Satz 1 geregelten Nachweise hinaus kann das LBGR jederzeit Auskunft über den aktuellen Stand des Sondervermögens verlangen. Ferner hat LE-B dem LBGR die

gemäß § 3.2 zu leistende Einbringung des Sockelbetrags des Sondervermögens bis zum 15. Juli 2021 nachzuweisen.

- 6.4 Eine Prozessbeschreibung zu den vorstehenden Transparenz- und Monitoringmaßnahmen sowie den Anpassungsmaßnahmen gemäß § 7 ist in der **Anlage 6** beigefügt.
- 6.5 LE-B und die Zweckgesellschaft werden darüber hinaus mindestens 6 Monate vor jeder Auszahlung von Entschädigungsraten gemäß § 45 KVVG und § 11 Absatz 1 lit. b) ÖRV - also erstmalig bis zum 31. Mai 2025 - dem LBGR durch Wirtschaftsprüferstat nachweisen, dass alle Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung und aus den Buchstaben a) bis j) des § 16 Abs. 3 ÖRV erfüllt wurden, dass die Vorgaben der Anlagerichtlinie (**Anlage 4**) eingehalten wurden und welche Aufwendungen zur Wiedernutzbarmachung bereits getätigt wurden (§ 16 Abs. 3 Buchstabe h) iii. ÖRV).

§ 7

Anpassungsmaßnahmen

- 7.1 Ergeben sich aus der Überprüfung gemäß § 6.1 ein höherer Realwert der Verpflichtung und / oder ein geringerer Wert des Sondervermögens gemäß § 6.3 als der im Ansparkonzept (**Anlage 3**) dargestellte Wert des Sondervermögens zum Jahresende, sind etwaige Fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Vorlage des Überprüfungsergebnisses von LE-B auszugleichen und dem Zweckgesellschaftsvermögen zuzuführen. Die Zuführung ist dem LBGR bis zum 31. Dezember desselben Jahres schriftlich nachzuweisen. Wenn der Wert der Wiedernutzbarmachungsverpflichtung sich verändert, ist zugleich das Ansparkonzept (**Anlage 3**) anzupassen.
- 7.2. Ergibt sich aus der Überprüfung nach § 6 für das Jahr 2026 für die Vergangenheit im Durchschnitt ein geringerer Ertrag als im Vorsorgekonzept vorgesehen, ist das Ansparkonzept auf den durchschnittlichen Ertrag des Sondervermögens für den Zeitraum zwischen erstmaligem Aufbau 2021 und dem Zeitpunkt der letzten Überprüfung umzustellen. Satz 1 gilt für die Folgejahre entsprechend mit der Maßgabe,

dass für die Ermittlung des durchschnittlichen Ertrags des Sondervermögens kein längerer Zeitraum als die jeweils letzten zehn Jahre zu berücksichtigen ist.

§ 8

Schlussbestimmungen

- 8.1 Zusätzlich zu den Regelungen dieser Vereinbarung gelten die in § 16 ÖRV vereinbarten Regelungen. Sollten sich Unklarheiten oder Widersprüche zwischen den Regelungen dieser Vereinbarungen und den Regelungen in § 16 ÖRV ergeben, werden sich die Vertragsparteien, soweit erforderlich unter Hinzuziehung des BMWi, über eine klare und widerspruchsfreie Auslegung und Umsetzung verständigen. Dies gilt insbesondere für Unklarheiten und Widersprüche, die zu Garantieverletzungen gem. § 16 Abs. 4 ÖRV führen können und die die Auszahlung der Entschädigung an die Zweckgesellschaft oder die Erstattung zusätzlicher Einzahlungen durch die LE-B gem. § 45 Abs. 3 KVBG, § 11 Abs. 3 ÖRV gefährden können. Notfalls werden sich die Vertragsparteien über eine entsprechende Anpassung dieser Vereinbarung verständigen.
- 8.2 Die Vertragsparteien werden diese Vereinbarung anpassen, wenn zumindest eine Vertragspartei dies für erforderlich halten sollte, insbesondere weil
- die beihilferechtliche Genehmigung des KVBG einschließlich des ÖRV gem. § 49 KVBG durch die Europäische Kommission gem. Art. 10 des Kohleausstiegsgesetzes nicht oder nicht vollständig erteilt worden ist und das KVBG einschließlich des ÖRV daher nicht oder nur nach Maßgabe und für die Dauer der jeweiligen Genehmigung angewendet werden dürfen,
 - das KVBG oder der ÖRV aufgehoben oder wesentlich geändert worden ist, wobei eine wesentliche Änderung insbesondere dann vorliegt, wenn die Entschädigung gem. § 44 Abs. 1 KVBG, § 10 Abs. 1 ÖRV reduziert wird oder wenn die Stilllegungszeitpunkte der Anlage 2 des KVBG verändert werden,



um die angestrebte vollständige Absicherung der Wiedernutzbarmachungs- sowie etwaiger Nachsorgeverpflichtungen für die Tagebaue Welzow-Süd und Jänschwalde weiterhin sicherzustellen.

- 8.3 Jede Vertragspartei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Verhandlung, dem Abschluss und der Durchführung dieser Vereinbarung, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen ihrer Berater.
- 8.4 Änderungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z.B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist.
- 8.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Vertragsparteien diejenigen Bestimmungen vereinbaren oder Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Ziele soweit wie möglich zu erreichen. Im Falle einer Lücke oder einer Änderung der Grundannahmen zu dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien diejenigen Bestimmungen vereinbaren oder Maßnahmen ergreifen, die vereinbart bzw. ergriffen worden wären, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Die Vertragsparteien werden dabei berücksichtigen, dass die Regelungen dieser Vereinbarung in einem untrennbaren Zusammenhang mit den Grundbedingungen dieser Vereinbarung stehen. Sollten diese Vereinbarung und die in § 1.1 genannten Nebenbestimmungen ein voneinander abweichendes Verständnis erlauben, so geht im Zweifel diese Vereinbarung als spätere und detailliertere Regelung vor.
- 8.6 Die Anlagen 3, 4 und 5a dieses Vertrages enthalten nach Auffassung der LE-B Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der LE-B bzw. ihrer Anteilseigner. Das Land bzw. das LBGR dürfen diese Anlagen nicht ohne vorherige Zustimmung der LE-B veröffentlichen oder Dritten anderweitig zugänglich machen, es sei denn, das Land bzw. das LBGR sind hierzu rechtlich verpflichtet.

8.7 Diese Vereinbarung gilt im Hinblick auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung als Vereinbarung vom 02.09.2021. Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung.

Cottbus, den 02.09.2021

Cottbus, den 02.09.2021



Für das Land Brandenburg



Für die Lausitz Energie Bergbau AG

